



## Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG im Landkreis Oberallgäu

(Stand: 01.09.2018)

### 1. Geltungsbereich/ Förderung in qualifizierter Tagespflege

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Oberallgäu als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten und qualifizierten Tagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – 14 Jahren) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten.

Die Regelbetreuung kann für Kinder unter drei Jahre grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Werden Kinder während des Kindergartenjahres drei Jahre, erfolgt die Förderung in jedem Fall bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Bei Kindern ab drei Jahren (bei Bewilligungsbeginn) kann eine Regelbetreuung nur erfolgen, wenn ein besonderer Bedarf besteht, der im Einzelfall zu prüfen ist.

Die Inanspruchnahme der ergänzenden Tagespflege ist möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder die Schule besucht. Der Umfang der Betreuung richtet sich in diesen Fällen nach dem individuellen Bedarf.

Die Betreuung über Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) ist grundsätzlich nicht Gegenstand der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII, über Nacht in der Regelung keine qualifizierte Kindertagespflege stattfindet, sondern die Kinder nur betreut werden. Es erfolgt daher auch keine staatliche oder kommunale Förderung für dieser Zeit.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

[www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)

#### Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

#### Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC:BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

IBAN DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC:GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank

IBAN DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC:GENODEF1KEV

## 2. Fördervoraussetzungen

Hat das Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet, setzt die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege voraus, dass

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogischer Bedarf) oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese einzelne Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, wird bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres grundsätzlich in qualifizierter Kindertagespflege frühkindlich gefördert. Der Umfang ist ohne Nachweis der Notwendigkeit auf 5-6 Stunden täglich (bei 5 Tagen die Woche) beschränkt. Sollen mehr Stunden gefördert werden, ist der Bedarf gesondert nachzuweisen.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut und frühkindlich gefördert werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann in den Fällen, in denen ein entsprechendes Platzangebot in einer Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht, gewährt werden. Eine Förderung ist auch möglich, wenn ein besonderer Bedarf besteht oder eine ergänzende Betreuung zusätzlich zur Tageseinrichtung erforderlich ist.

Handelt es sich um Kinder im schulpflichtigen Alter, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend.

Eine Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. die Tagespflegeperson durch das Landratsamt Oberallgäu für geeignet befunden wird,
2. eine Betreuung von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich oder ergänzend zu einer anderen Einrichtung von durchschnittlich mindestens 5 Stunden wöchentlich stattfindet und
3. für das Kind durch die Erziehungsberechtigten beim Landratsamt Oberallgäu ein Antrag auf Förderung (einschließlich aller erforderlichen Unterlagen) gestellt wird.

Die Tagespflegepersonen bedürfen einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Dazu müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen haben. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich haben sie an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen.

Für die Tätigkeit als Kinderfrau (Betreuung der Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten) gelten die selben inhaltlichen Vorgaben (ausgenommen die Räumlichkeiten). Eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist nicht vorgesehen.

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind verwandt oder verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, wenn die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet und sie nur geringfügig (höchstens 2 Stunden) außerhalb des Betreuungszeitkorridors von 6.00 bis 22.00 Uhr liegt.

### **3. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen**

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ist durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.

Das Jugendamt bietet regelmäßig Qualifizierungskurse zur Erlangung der erforderlichen „vertieften Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege“ (im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII) an. Der Kurs umfasst mit seinen Modulen I + II insgesamt eine Stundenzahl von 160 Stunden.

Für Personen mit einer fachlichen Berufsausbildung (u.a. Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in; Sozialpädagoge/-in) ist (mindestens) der Besuch des Moduls I erforderlich. Für alle anderen Bewerber ist der Besuch beider Module erforderlich.

Das Jugendamt bietet die für die Pflegeerlaubnis erforderliche laufende Fortbildung für Tagespflegepersonen in Form von 2 gänztägigen Fortbildungstagen pro Jahr zusammen mit dem Stadtjugendamt Kempten an. Daneben erfolgen jeweils 2 Treffen pro Jahr in kleinen Gruppen („peer-groups“) von Tagespflegepersonen als Form von kollegialer Zusammenarbeit.

Die qualifizierten Tagespflegepersonen, deren sich der Landkreis Oberallgäu bedient, sind nicht beim Landkreis Oberallgäu angestellt. Die näheren Einzelheiten zum Verhältnis zwischen Tagespflegeperson und Landkreis werden in Nr. 4 geregelt.

### **4. Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen**

Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen wird für den von den Personensorgeberechtigten beantragten Zeitraum gewährt und umfasst

1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII),
2. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Hälfte des Mindestbeitrags zur Rentenversicherung) der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienmitversicherung besteht.

Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinien. Der Qualifizierungszuschlag entfällt, soweit die Förderung der Kindertagespflege im Rahmen einer Großtagespflege gemäß Art. 20a BayKiBiG erfolgt.

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt einen Bescheid über die Gewährung der Geldleistung.

Das pauschalierte monatliche Tagespflegeentgelt orientiert sich an der Entwicklung des vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG bekannt gegebenen Basiswerts sowie den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

Die Anpassung des herausgegebenen Basiswerts erfolgt immer zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.09.).

Der Qualifizierungszuschlag wird entsprechend der Qualifizierung der Tagespflegeperson gestaffelt. Er errechnet sich über das Produkt der unten stehenden Prozentsätze und des monatlichen Entgelts der Förderleistung.

Qualifizierungszuschlag für Tagespflegepersonen mit

- |  |      |
|--|------|
| 1. einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden,   | 20 % |
| 2. einer Qualifizierung entsprechend der Nr. 1 und einer Erfahrung als Tagespflegepersonen von mind. 2 Jahren oder einer Ausbildung als KinderpflegerIn, | 30 % |
| 3. einer Ausbildung als ErzieherIn oder Sozialpädagogin oder einer vergleichbaren Ausbildung.  | 40 % |

Bei Betreuung in der Zeit von 05.00 bis 07.00 Uhr und von 18.00 bis 22.00 Uhr wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % der Vergütung der Förderleistung einschließlich des Qualifizierungszuschlags gewährt, solange die Betreuung notwendig und eine Gefährdung des Wohls des Kindes nicht zu vermuten ist.

Bei einer notwendigen Betreuung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird das Pflegegeld um die 50 % gekürzt.

Das Tagespflegeentgelt sowie der Qualifizierungszuschlag verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit. Die Tagespflegeperson hat nur Anspruch auf das Entgelt, wenn sie ihre Leistung tatsächlich zur Verfügung stellt. Ausnahme sind die zwei verpflichtenden Fortbildungstage des Jugendamtes pro Jahr.

Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen erfolgen zweckgebunden. Die Pflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung sowie den Zuschuss zur Altersvorsorge, das zuerst belegt. Werden Unfall- oder Krankenversicherungsbeiträge oder der Zuschuss zur Altersvorsorge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Da die Tagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in ihrem Krankheitsfall bzw. Urlaub.

Eine notwendige Ersatzbetreuung bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird von Seiten des Landkreises Oberallgäu gefördert. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlage guter Ersatzbetreuung.

Bei vorübergehender Krankheit, bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weiter gewährt. Sollte ein Kind länger als zwei Kalenderwochen am Stück krank oder abwesend sein, ist dies dem Jugendamt anzuzeigen. Die Fortführung des Pflegeverhältnisses bei deutlich längerer oder unklarer Abwesenheit wird hier im Einzelfall überprüft. Wurde das Pflegeverhältnis ohne Information des Jugendamtes beendet, kann dies eine Rückforderung des Pflegeentgelts zur Folge haben.

Die Fehl- bzw. Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson und des Kindes werden von der Tagespflegeperson über das Kalenderjahr dokumentiert. Am Ende des Kalenderjahres sind diese Listen unmittelbar dem Jugendamt vorzulegen. Durch das Jugendamt erfolgt anhand dieser Fehlzeiten-

übersicht die Überprüfung der Abwesenheitszeiten und ggf. eine Rückforderung bzw. Verrechnung mit dem Tagespflegeentgelt bis spätestens 31.03..

## 5. Betreuungszeiten

Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorge-berechtigten und der jeweiligen Tagespflegeperson durch den Landkreis Oberallgäu festgesetzt.

Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:

### 1. Regelbetreuung:

- a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 bis 15 Wochenstunden)
- b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
- g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
- h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)

### 2. Ergänzende Tagespflege:

- a) bis einschließlich 2 Stunden (5 bis 10 Wochenstunden)
- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (bis 15 Wochenstunden)
- c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden).

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet. Bei Wechsel der Betreuungstage ist das Jugendamt zu informieren.

Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

Als Eingewöhnungsphase sind zwei Wochen möglich. Während dieser Zeit wird die Tagespflege im Umfang der Betreuungszeit gem. Abs. 1 gefördert.

Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Abwesenheits- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

## 6. Krankheit, Anzeige

Kinder, die an Krankheiten leiden, die im § 34 Infektionsschutzgesetz genannt sind, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und Ähnlichem nicht besuchen.

Bei einer ansteckenden meldungspflichtigen Krankheit und Ähnlichem ist die qualifizierte Tagespflegeperson und das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

## **7. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Tagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen. Daneben können auch gesonderte Elterngespräche erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Oberallgäu Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunftspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **8. Haftung**

Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient (qualifizierte Tagespflegeperson), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, soweit keine anderweitige Versicherung der Tagespflegeperson besteht. Insbesondere haftet der Landkreis nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **9. Unfallversicherungsschutz**

Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

## **10. Beendigung**

Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und/ oder die Tagespflegeperson unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu zu erfolgen. Die Gewährung der Förderung wird mittels Bescheid durch das Landratsamt Oberallgäu zum Beendigungstermin (letzter Tag der Anwesenheit des Kindes bei der Tagespflegeperson) eingestellt. Die Zahlung an die Tagespflegeperson wird bis zu diesem Einstellungstermin nach Maßgabe des § 4 weitergeführt.

Kommen die Personenberechtigten und/ oder die Tagespflegeperson der Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht nach und wird daher über die Beendigung hinaus ein Tagespflegeentgelt gezahlt, ist die Tagespflegeperson zur Rückzahlung verpflichtet.

## **11. Ausschluss**

Ein Kind kann von der weiteren Förderung der Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind und die Betreuungszeiten nicht einhalten,
2. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder Andere gefährdet.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.

## **12. Kostenbeitrag**

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Kostenbeitragssatzung erhoben.

## **13. Inkrafttreten**

Die Richtlinie gilt in dieser Form ab 01.09.2018.

## Anlage 1

### Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen gemäß Nr. 4 (bezogen auf den Betreuungsumfang von 35-40 Stden pro Woche, Basiswert 1.102,76 €)

	<b>Euro</b>
Sachaufwandspauschale (1,39 € pro Stunde)	240,00
Anerkennung der Förderleistung	367,58
Anerkennung der Förderleistung für Kinder mit Behinderung	827,07
Qualifizierungszuschläge	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	73,52
Qualifizierungszuschlag von 30 %	110,27
Qualifizierungszuschlag von 40 %	147,03
Qualifizierungszuschläge für Kinder <b>mit Behinderung</b>	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	165,41
Qualifizierungszuschlag von 30 %	248,12
Qualifizierungszuschlag von 40 %	330,00
Unfallversicherung	8,20
Angemessene Alterssicherung (Mindestbetrag)	42,08
Kranken- und Pflegeversicherung (hälftig bei Nachweis)*	76,64

### Rechenbeispiele

Monatliches Entgelt einschl. Quali 20 %	3,93 €/ Stunde	681,10 €
Monatliches Entgelt einschl. Quali 30 %	4,14 €/ Stunde	717,85 €
Monatliches Entgelt einschl. Quali 40 %	4,36 €/ Stunde	754,61 €

\* Sofern Tagespflegepersonen bei der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen. Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (der monatliche Mindestbeitrag in der GKV 2018 beträgt 153,27 €, in der Pflegeversicherung 25,88 € bzw. 28,40 € für Versicherte ohne Kinder)